

Corona-Unterstützungsangebote für Vereine, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Kultur, Soziales und Sport

Stand: 02. November 2020

Hinweis: Die aktuelle Corona-Lage stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die nachfolgend zusammengestellte Förderübersicht bietet einen Überblick über die aus unserer Sicht relevantesten aktuellen Corona-Unterstützungsangebote für Vereine, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

Nachfolgend finden Sie Hinweise in folgenden Bereichen:

- Aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten
- Geplante Förderprogramme
- Weiterführende Hinweise und Informationsangebote für den Kultursektor
- Beratungsangebote und Hotlines

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Förderübersicht – insbesondere aufgrund der äußerst dynamischen Lage – keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit hat.

Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – 2. Förderphase Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Finanzen (BMF)

Ziel der Überbrückungshilfe ist die Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle zu erleiden haben.

Antragsberechtigt sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus allen Wirtschaftsbereichen
- Soloselbstständige
- Angehörige der Freien Berufe im Hauptgewerbe
- Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten)

Ausgeschlossen sind öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.

Von den Antragstellern müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Nachweis des Umsatzrückgangs um mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder Nachweis des Umsatzrückgangs um mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Antragsteller darf sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition noch nicht in Schwierigkeiten befunden haben.
- Unternehmen fällt nicht unter den sog. „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (s. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html)

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende betriebliche Fixkosten wie bspw.

- Mieten und Pachten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
- Kosten für Auszubildende
- Beratungsleistungen des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfer

Der Fördersatz bemisst sich nach den erwartenden Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr. Bei Unternehmen, die zwischen dem 01. September 2019 und 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

(Hinweis: Eine Beantragung der Überbrückungshilfe kann nur für die Fördermonate September bis Dezember 2020 erfolgen.):

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %

Die Fördersumme ist auf max. 200.000 Euro für die vier Fördermonate begrenzt.

Antragsverfahren:

- Antragstellung über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bis spätestens **31. Dezember 2020**
- Online über bundesweit geltende Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) mit anschließender Übermittlung an die Bewilligungsstelle (*NBank*).

Ansprechpartner:

- *NBank* (Tel.: 0511 / 30031-333)
- Für das jeweilige Unternehmen zuständige *Industrie- und Handelskammern* sowie *Handwerkskammer* (s. www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp)

Nähere Informationen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html

NEUSTART KULTUR

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

NEUSTART KULTUR ist das Rettungspaket des Bundes für den Kultur- und Medienbereich mit einem Gesamtbudget in Höhe von 1 Mrd. Euro. Der *Bundesrat* hat diesem am 03.07. zugestimmt. Es besteht grundsätzlich aus folgenden Bereichen:

- Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen (Budget: 250 Mio. Euro)
- Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen (Budget: 480 Mio. Euro)
- Förderung alternativer, auch digitaler Angebote (Budget: 150 Mio. Euro)
- Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte (Budget: 100 Mio. Euro)
- Hilfen für den privaten Rundfunk (20 Mio. Euro)

In diesem Rahmen sind bzw. werden weiterhin Fördergrundsätze und Antragsformulare zu einzelnen Förderprogrammen von NEUSTART KULTUR auf unterschiedlichen Internetseiten von Branchenverbänden und anderen Organisationen veröffentlicht.

Ein Gesamtüberblick und weiterführende Hinweise stehen auf der BKM-Website zur Verfügung: www.kulturstaatsministerin.de/neustartkultur.

Zukunftsprogramm Kino I

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Ziel des Programms ist eine Stärkung des Kulturorts Kino insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, um damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu leisten.

Aufgrund der aktuellen Lage wurden die Fördergrundsätze befristet bis zum 31. Dezember 2020 geändert und u. a. die Förderung erhöht. Mit Blick auf die Corona-Pandemie sollen in diesem Rahmen v. a. dringend notwendige bauliche und sonstige investive Maßnahmen zur Vorbereitung einer Wiederöffnung ermöglicht werden.

Antragsberechtigt sind ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden, die mind. eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Sitz in einer Gemeinde bis max. 50.000 Einwohner oder
- Auszeichnung mit Kinoprogrammpreis der *BKM*, Kinopreis des Kinematheksverbundes oder Kinoprogrammpreis der Länder innerhalb der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung oder
- Besucheranteil von durchschnittlich mind. 40 % für deutsche und europäische Filme oder Programmanteil von durchschnittlich mind. 40 % deutsche und europäische Filme in den letzten drei Kalenderjahren

Anträge können **laufend** eingereicht werden.

Zudem muss die Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs nachgewiesen werden (i. d. R. 275 Vorführungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren).

Der Fördersatz beträgt max. 80 %, wobei die Fördersumme auf max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen begrenzt ist.

Ansprechpartner: *Filmförderanstalt (FFA)*, Herr Kasch, Herr Gronowski und Frau Eckert (Tel.: 030 / 27577-423, -422 bzw. -412)

Nähere Informationen: www.ffa.de/index.php?zukunftsprogramm-kino-1

Zukunftsprogramm Kino II

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Für ortsfeste Kinos, die die strukturellen und / oder kulturellen Antragsvoraussetzungen des o. g. "Zukunftsprogramms Kino I" nicht erfüllen, stellt der Bund weitere Mittel für Investitionen zur Stärkung der Kinoinfrastruktur vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zur Verfügung. Ziel ist es, diese bei ihrem wiederaufgenommenen Betrieb nach der pandemiebedingten Schließung zu unterstützen.

Anträge können **ab dem 01. August 2020** bei der *Filmförderanstalt (FFA)* gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Posteingangs bearbeitet. (Fördergrundsätze gültig bis 31.12.2021.)

Es gelten folgende Fördereckpunkte:

- Gefördert werden investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung von Ansteckungsgefahren in den Bereichen des Kinos. Hierunter fallen u. a. der Einbau von Schutzvorrichtungen, die Optimierung der Besuchersteuerung, bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme sowie nachhaltige und umweltschonende Verfahren wie die Modernisierung und der Einbau von sanitären Einrichtungen und Klima- bzw. Belüftungssysteme.
- Der Fördersatz beträgt max. 80 %.
- Die Fördersumme ist grds. begrenzt auf max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. max. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen, jedoch max. 315.000 Euro pro Kino. Ein Unternehmen, das mehrere Standorte betreibt, darf insgesamt max. 630.000 Euro beantragen.

Ansprechpartner: *Filmförderanstalt (FFA)*, Frau Krain, Frau Küchler, Herr Pilat und Frau Strecker (Tel.: 030 / 27577-322, -323, -319, -318)

Nähere Informationen: www.ffa.de/index.php?zukunftsprogramm-kino-ii-1

Sonderprogramm des Bundes für Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das *BMFSFJ* hat ein Sonderprogramm für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit aufgelegt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie mit Liquiditätsengpässen zu kämpfen haben (Gesamtbudget: 100 Mio. Euro).

Das Programm gliedert sich in zwei Programmstränge:

Teil A: Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten (Budget: 75 Mio. Euro)

→ Antragsfrist endete am **30. September 2020** (Förderzeitraum: 01. April 2020 bis 31. Dezember 2020)

Teil B: Zuschüsse für den langfristigen internationalen Jugendaustausch (Budget: 25 Mio. Euro)

- Antragsmöglichkeiten: Dieser Teil des Sonderprogramms **läuft bis 31. August 2021**. Die Antragstellung erfolgt über Zentralstellen oder (sofern keine Zentralstellen-zugehörigkeit vorliegt) direkt bei der *Sozialbehörde Hamburg*. Anträge sind für das jeweilige Förderjahr zu stellen (Antragsformulare werden auf den Internetseiten des *BMFSFJ* und der *Sozialbehörde Hamburg* bereitgestellt).
- Antragsberechtigte: Gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen, die als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sind, unabhängig von Ihrer Rechtsform, die mit langfristigen (länger als 6-monatigen) internationalen Jugendaustauschen oder Workcamp-Angeboten (In und Out-Maßnahmen), dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind
- Grundvoraussetzung: Existenzgefährdende Wirtschaftslage, die durch die COVID-19-Pandemie seit dem 1. April 2020 verursacht wurde, d. h. fortlaufende Einnahmen des Antragsstellers reichen voraussichtlich nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken (Liquiditätsengpass)
- Gewährt werden Billigkeitsleistungen zur Kompensation des Corona-bedingten Liquiditätsengpasses
- Fördersatz: max. 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses
- Förderzeitraum: 01. April 2020 bis 31. August 2021

Nähere Informationen: www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/100-millionen-euro-fuer-den-erhalt-gemeinnuetziger-einrichtungen/160122 bzw. www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/sonderprogramm-kinder-jugend

Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)* stellt 200 Mio. Euro im Jahr 2021 zur Förderung von Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten zur Verfügung. Es gelten folgende Förderbedingungen:

- Antragsberechtigte: Länder und Kommunen sowie solche durch Beteiligung oder sonstiger Weise zu mind. 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen (u. a. auch Theater und Museen)
- Förderfähig im Zusammenhang mit der Um- und Aufrüstung der RLT-Anlagen sind der Erwerb und Einbau von Filtertechnik mit Virenschutzfunktion sowie umfangreiche Umbaumaßnahmen
- Fördersatz: max. 40 %
- Fördersumme: je nach Maßnahme mind. 2.000 bzw. 15.000 Euro; max. 100.000 Euro
- Antragstellung ist laufend bis zum **31. Dezember 2021** beim *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* möglich.
- Ansprechpartner: *BAFA*, Referat 515 (Tel.: 06196 / 908-2627)
- Nähere Informationen:

www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen/raumluftechnische_anlagen_node.html

Ko-Finanzierung von Bundesprogrammen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gewährt Landesmittel i. H. v. 10 Millionen Euro zur Ko-Finanzierung von Bundesprogrammen, die der Bund im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Kultureinrichtungen und -akteure zur Verfügung stellt und deren Förderempfänger dem Zuständigkeitsbereich des MWK unterfallen.

- Hierbei zählen insbesondere folgende Programme:
 - ⇒ NEUSTART KULTUR mit den Teilprogrammen und den dazugehörigen einzelnen Programmli-nien (s. o.)
 - ⇒ Bundesförderung zur Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten (s. o.)
- Antragsberechtigte: Kreis der Zuwendungsempfänger aus den jeweiligen Förderrichtlinien des Bundes bspw. insbesondere Rechtsträger nachfolgender Kultureinrichtungen: Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser, Kunstvereine, Kleinkunst, Freie Theater, Amateurtheater, Festspielhäuser, Mu-sikaufführungsstätten, Festivals, Literaturhäuser, Kulturzentren und soziokulturelle Zentren
- Die Förderung erfolgt als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bzw. in begründeten Ausnahmefällen als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung
 - ⇒ Förderfähige Kosten: Die nach den Vorgaben der jeweiligen Fördergrundsätze des Bundes vor-gesehenen Ausgaben
 - ⇒ Förderhöhe: Ergibt sich aus den Vorgaben zum Eigenanteil in den jeweiligen Förderrichtlinie des Bundes. Anzurechnen sind Eigen- und Drittmittel des Antragstellers.
- Antragsverfahren: Zunächst muss eine Antragstellung zu dem jeweiligen Förderprogramm gemäß der jeweiligen Richtlinie des Bundes gestellt werden. Nach positiver Entscheidung kann der Antragsteller die Ko-Finanzierung gemäß dem Antragsformular beim MWK beantragen.
- Ansprechpartner: MWK, Referat 32 (u. a. Herr Dr. Krüger, Tel. 0511 /120-2504)
- Nähere Informationen: www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/kofinanzierung-von-bundesprogrammen-im-zusammenhang-mit-der-covid-19-pandemie-193550.html

Corona-Sonderprogramm für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Ziel dieses Programms ist es, die Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen und die Kulturszene in Niedersachsen wieder vitalisieren sowie einen Beitrag dazu zu leisten, neues kulturelles Leben in Nieder-sachsen zu ermöglichen.

Das Programm richtet sich abhängig vom Förderbereich an Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

Für alle Förderbereiche gilt, dass die beantragte Fördersumme mehr als 1.500 Euro betragen muss. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist zudem eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage.

Die Programmumsetzung erfolgt über folgende vier Förderlinien:

Förderlinie A: Kulturelle Veranstaltungen

- Antragssteller: Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz in Nieder-sachsen (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen)
- Fördergegenstand: Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen o-der Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen entstehen (vgl. 2.1.1 der Förderkriterien)

- Fördersatz: max. 100 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig)
- Antragsfrist: **28. Februar 2021** beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften / Landschaftsverbände; www.allvin.de)

Förderlinie B: Kulturelle Bildung

- Antragssteller: Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz in Niedersachsen (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen)
- Fördergegenstand: Ausgaben, die durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen im Bereich der kulturellen Bildung entstehen (vgl. 2.1.2 der Förderkriterien)
- Fördersatz: max. 60 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig)
- Antragsfrist:
 - ⇒ **28. Februar 2021** beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung
 - ⇒ **13. November 2020** für Anträge aus dem Bereich Erwachsenenbildung bei der *Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB)*

Förderlinie C: Innovative künstlerische Projekte

- Antragssteller: Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen)
- Fördergegenstand: Innovative Projekte, die die inhaltliche künstlerische Auseinandersetzung mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zum Gegenstand haben und die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen. Es werden ausschließlich Neuproduktionen gefördert. (vgl. 2.2.1 der Förderkriterien)
- Fördersatz: max. 90 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig)
- Antragsfrist anhängig von der Antragssumme:
 - ⇒ Anträge bis max. 7.999 Euro werden beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung gestellt; Informationen zu Antragsstichtagen werden auf den Websites der Träger der regionalen Kulturförderung veröffentlicht
 - ⇒ Anträge über 8.000 Euro werden beim *MWK* gestellt (Stichwort: Solo-Selbstständige); Antragsstichtage sind der **31. Oktober 2020** und der **15. Dezember 2020**

Förderlinie D: Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich

- Antragssteller: Einzelne Solo-Selbstständige, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und darlegen, dass ihre kulturellen Aktivitäten in Niedersachsen erfolgen
- Fördergegenstand: Innovative Projekte von Solo-Selbstständigen, die wiederholt bei Veranstaltungen im nichtöffentlichen Bereich kulturell aktiv werden (vgl. 2.2.2 der Förderkriterien)
- Fördersatz: max. 90 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig)
- Antragsfrist: **31. Oktober 2020** und **15. Dezember 2020** beim *MWK* (Stichwort: Solo-Selbstständige – Förderlinie D)

Nähere Informationen:

- Website des *MWK* – www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_foerderung/corona-sonderprogramm-fur-solo-selbststaendige-und-kultureinrichtungen-192816.html
- Websites der Träger der regionalen Kulturförderung – Kontaktdaten s. FAQ S. 13 ff.; Direktlink: www.mwk.niedersachsen.de/download/159032/Hinweise_zur_Antragstellung_FAQ_.pdf

- Website der AEWB: www.aewb-nds.de; Ansprechpartnerinnen: Frau Schepker für inhaltliche Fragen (Tel.: 0511 / 300330-322, E-Mail: schepker@aewb-nds.de) und Frau Leinweber für zuwendungsrechtliche Fragen (Tel.: 0511 / 300330-326, E-Mail: leinweber@aewb-nds.de).

Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen

Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI)

Das Land Niedersachsen unterstützt gemeinnützige Sportorganisationen, die in Folge der COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind. D. h., dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen vorauss. nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben in drei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem 16.03.2020 zu zahlen.

Konkret antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen (LSB) sind.

Anträge können bis zum **15. November 2020** (wurde verlängert; ursprüngliche Frist: 30.09.2020) beim LSB eingereicht werden. Der LSB richtet die Anträge als Erstempfänger an das MI und leitet die Mittel entsprechend weiter.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Einmalzahlung i. H. v. 70 % der entstehenden Unterdeckung. Die Fördersumme ist i. d. R. auf max. 50.000 bzw. bei Betrieb einer verbandseigenen Sportschule oder eines anerkannten Leistungszentrums auf max. 150.000 Euro begrenzt.

Ansprechpartner: *LSB-Hotline* (Tel.: 0511 / 1268-210)

Nähere Informationen: www.lsb-niedersachsen.de/ bzw. <https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp>

Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)

Ziel des Programms ist es, gemeinnützige Einrichtungen in die Lage zu versetzen, sinnvolle Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden trotz Krise umzusetzen. Es gelten folgende Fördereckpunkte:

- Antragsberechtigte: Gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen
- Fördergegenstand: Energetische Sanierungen von Gebäuden (ausgeschlossen Sakralgebäude):
 - ⇒ Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten
 - ⇒ Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen
 - ⇒ Kosten eines Sachverständigengutachtens
- Förderung: Zuschuss pro Tonne eingesparter CO₂-Äquivalente max. 3.500 Euro (insgesamt mind. 5.000 Euro und max. 1 Mio. Euro), jedoch sind die Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten.
- Voraussetzung: Nachweis einer sachlichen und zeitlichen Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage sowie Erstellung einer Prognose über die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten.
- Laufende Antragsmöglichkeiten bis **30. Juni 2022**
- Ansprechpartner: *Team Energieeffizienz und Vergaberecht, NBank* (Tel.: 0511 / 30031-940 bzw. -941)
- Nähere Informationen werden noch auf der *NBank-Website* bereitgestellt: www.nbank.de

Notfallfonds „HILFE COVID-19“

Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Die *Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung* hilft Vereinen und Institutionen aus den Bereichen Sport und Integration, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Laufend beantragt werden können einmalige Förderungen i. H. v. bis zu max. 500 Euro. Eingesetzt werden können die Mittel für Kosten, die durch die Corona-Krise entstanden sind, bspw.:

- Absagen von eigenen Veranstaltungen und Projekten
- Nicht gedeckte Vorbereitungskosten mangels Zuschauereinnahmen
- Ausfallhonorare, Druckkosten, Materialien
- Zusätzlich angefallene und unvorhergesehene Kosten von abgesagten Veranstaltungen Dritter

Ansprechpartner: Herr Kurek, Frau Güler und Frau Sekst (Tel.: 0511 / 999873-52, -53 bzw. -51)

Nähere Informationen: www.lotto-sport-stiftung.de/aktuelles/notfallfonds-hilfe-covid-19-unterstuetzung-fuer-betroffene-vereine-und-organisationen/

Hilfsfonds für die Zivilgesellschaft

Gemeinnützige Gesellschaft Phineo

Die *Phineo Gesellschaft* unterstützt von Corona wirtschaftlich betroffene gemeinnützige Organisationen beim Erhalt des lebendigen und vielfältigen Engagements.

- Antragsberechtigte: Gemeinnützige Organisationen bspw. Sportvereine, Kultureinrichtungen und Obdachlosenhilfen, die in eine Corona-bedingte finanzielle Schieflage geraten sind. Ausgeschlossen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Gefördert werden Einzelmaßnahmen und Aktivitäten, sofern sie dem Erhalt der gemeinnützigen Tätigkeit und somit dem Erhalt der Organisation unmittelbar dienen, bspw. gemeinnützige
 - ⇒ Projekte, die sich besonders corona-vulnerablen Zielgruppen widmen (z. B. obdachlose Jugendliche, depressive Menschen)
 - ⇒ Angebote und Aktivitäten, die coronabedingt nicht möglich waren (z. B. Besuche bei Familien schwerkranker Kinder)
 - ⇒ Organisationen, die coronabedingt in eine finanzielle Schieflage gekommen sind (z. B. durch wegfallende Einnahmen)
 - ⇒ Organisationen oder Projekte, deren Erhalt mit der Förderung nachhaltig möglich ist
 - ⇒ Organisationen, die eigene Maßnahmen ergriffen haben, um die Krise überstehen zu können z. B. durch Kurzarbeit
- Fördersumme: i. d. R. zwischen 10.000 und 50.000 Euro
- Antragsfrist: **15. November 2020**
- Ansprechpartner: *PHINEO* – Tel.: 030 / 520065-337 bzw. -331; E-Mail: hilfsfonds@phineo.org
- Nähere Informationen: www.phineo.org/projekte/corona-hilfsfonds

Geplante Förderprogramme

Darüber hinaus sind derzeit folgende Programme in Planung:

– **Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes**

Die *Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi)* und *der Finanzen (BMF)* planen mit einem Gesamtbudget i. H. v. 10 Milliarden Euro diejenigen zu unterstützen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen ist.

- ⇒ Antragsberechtigte: Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird bzw. aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist.
- ⇒ Förderfähige Kosten: Insbesondere anfallende Fixkosten
- ⇒ Fördersätze der einmaligen Kostenpauschale abhängig von der Unternehmensgröße:
 - Unternehmen bis 50 Mitarbeiter/innen: Förderung i. H. v. 75 % des Umsatzes
 - Größere Unternehmen: Ermittlung des Fördersatzes nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU
- ⇒ Bezugsrahmen für die Fördersätze i. d. R. durchschnittlich wöchentlicher Umsatz im November 2019
 - Bei Betriebsgründung nach November 2019: Umsatz von Oktober 2020 als Maßstab
 - Bei Soloselbstständige: Durchschnittlicher Vorjahresumsatz in 2019
- ⇒ Antragsverfahren über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- ⇒ Nähere Informationen: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201029-neue-corona-hilfe-stark-durch-die-krise.html

– **Überbrückungshilfe III**

Die *Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi)* und *der Finanzen (BMF)* planen die Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) für den Zeitraum Januar bis Juni 2021.

Nähere Informationen: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201029-neue-corona-hilfe-stark-durch-die-krise.html bzw. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Weiterführende Hinweise und Informationsangebote für den Kultursektor

Einen Überblick der Hilfsangebote des Bundes sowie weitere Hinweise für die Kultur- und Kreativwirtschaft finden Sie bei Interesse auf folgenden Websites:

- *Bundesregierung*: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438 (Hilfen für Künstler und Kreative)
- *Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes*: <https://kreativ-bund.de/corona> (Informationen und Angebote zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie)
- *Deutscher Kulturrat e. V.*: www.kulturrat.de/corona (Hinweise und weiterführende Informationen zu aktuellen Hilfsangeboten)
- *Landesverband Soziokultur Niedersachsen*: <http://soziokultur-niedersachsen.de/leistungen/coronavirus.html> (Hinweise zu Unterstützungsangeboten für Kulturakteure sowie Sprechstunde für Kulturschaffende aller Sparten bei Fragen zur Existenzsicherung in der Corona-Krise)
- *Künstlersozialkasse*: www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html (Informationen zur Abfederung durch Künstlersozialversicherung, u. a. durch Zahlungserleichterungen und -aufschübe)
- *Musikland Niedersachsen*: <https://musikland-niedersachsen.de/corona/faq/> (Überblick aktueller kulturrelevanter Verordnungen / Richtlinien sowie FAQs für Musiker und Kulturschaffende)

Beratungsangebote und Hotlines

Darüber hinaus bestehen für betroffene Einrichtungen u. a. folgende Beratungsangebote:

- *Landesverband Soziokultur Niedersachsen*: <http://soziokultur-niedersachsen.de/leistungen/coronavirus.html>; Corona-Sprechstunde für Kulturschaffende aller Sparten
 - ⇒ Ansprechpartner u. a. zur Bundes- und Landesförderung: Herr Hinrichs und Frau Dalhoff
Tel.: 0441 / 2489393 bzw. 0176 / 55945512
 - ⇒ Ansprechpartnerin u. a. für Erstattung von Personalkosten wie Kurzarbeit: Frau Mielke
Tel.: 0531 / 238040
 - ⇒ Ansprechpartner für Hilfsangebote von GEMA, KSK und GVL: Herr Thorwesten
Tel.: 0541 / 3387418
- *LandesSportBund Niedersachsen (LSB)*: www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona?L=0; Infohotline für Fragen rund um den Sportbetrieb: 0511 / 1268-210

Darüber hinaus gibt es diverse Crowdfunding-Plattformen wie bspw. www.betterplace.org oder <https://de.gofundme.com>.

Abschließende Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen zu den Förderprogrammen sorgfältig erhoben wurden; eine Gewähr für die Angaben kann jedoch grundsätzlich nicht übernommen werden.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und abhängig vom konkreten Projekt könnten ggf. weitere Förderansätze in Frage kommen.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Programmen finden Sie unter den jeweils genannten Links. Bei Bedarf stellen wir gerne nähere Informationen zu einzelnen Ansätzen zur Verfügung.